Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/28 10ObS124/88, 10ObS355/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1988

Norm

ASVG §203

Rechtssatz

Darin, daß das Berufungsgericht bei der Bemessung der vorläufigen Rente den Anpassungsprozeß, der infolge einer schweren Beschädigung der Haupthand bzw Gebrauchshand bezüglich der bisherigen Hilfshand nötig ist, und das Alter des 1922 geborenen Klägers mitberücksichtigt und die Minderung der Erwerbsfähigkeit um fünf Prozent höher einschätzte als das auf den Richtlinien von Krösl-Zrubecky ("Unfallrente") basierende Sachverständigengutachten, welches die Tatsache, daß der Kläger Rechtshänder ist, nicht berücksichtigt, kann kein Rechtsirrtum erblickt werden.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 124/88
  Entscheidungstext OGH 28.06.1988 10 ObS 124/88
- 10 ObS 355/89
  Entscheidungstext OGH 05.12.1989 10 ObS 355/89
  Beisatz: Dies gilt aber nicht mehr bei Feststellung der Dauerrente. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084219

Dokumentnummer

JJR_19880628_OGH0002_010OBS00124_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at